



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.

Visum zum Kindernachzug (nur für minderjährige Kinder)

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“

Das Visum zum Kindernachzug erlaubt den Nachzug **minderjähriger Kinder** nach Deutschland. Das Visum kann erteilt werden, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, zu dem der Nachzug erfolgen soll, sich bereits rechtmäßig in Deutschland aufhält oder zusammen mit dem Kind einreist (z.B. im Rahmen des Ehegattennachzugs oder zur Erwerbstätigkeit).

Der Nachzug **volljähriger Kinder** kann nur im Rahmen der **Härtefallregelung** (siehe Merkblatt „Visum zur Familienzusammenführung im Rahmen der Härtefallregelung“) erfolgen.

Zur Beantragung eines Visums zum Kindernachzug sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Originale von kasachischen Urkunden und Gerichtsurteilen müssen von den zuständigen Behörden mit einer Apostille versehen werden. Die Apostille ist auf der Originalurkunde anzubringen und muss ebenfalls übersetzt werden. Bei Vorlage von Urkunden oder Gerichtsurteilen anderer Staaten wenden Sie sich mit der Frage zur Formerfordernis bitte an die zuständige Auslandsvertretung.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig von allen **Sorgeberechtigten** unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers** + zwei Kopien der Datenseiten des Passes. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- Geburtsurkunde im Original + zwei Kopien
- Falls zutreffend: Vaterschaftsanerkennungsurkunde des zuständigen Standesamtes im Original + zwei Kopien
- Falls zutreffend: aktuelle (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen) Bescheinigung des Standesamtes, aus der hervorgeht, dass die Angabe zum Vater in der Geburtsurkunde nach den Worten der Mutter eingetragen wurde im Original + zwei Kopien
- Falls zutreffend: Adoptionsurkunde und Adoptionsurteil im Original + zwei Kopien
- Falls der Kindernachzug nur zu **einem** sorgeberechtigten Elternteil erfolgt:
 - aktuelle notarielle Zustimmungserklärung zur Ausreise des anderen Elternteils im Original + zwei Kopien
 - UND
 - Zwei Kopien des Passes/Personalausweises des verbleibenden Elternteils
 - ODER
 - Gerichtsbeschluss über den Entzug der Elternrechte des anderen Elternteils im Original + zwei Kopien
 - ODER
 - Sterbeurkunde des anderen Elternteils im Original + zwei Kopien

- Für Kinder ab 14 Jahren: aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) als elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung
- Für Kinder, die bei Antragstellung bereits 16 Jahre alt sind und den Nachzug zu nur **einem** ausländischen Elternteil planen, der sich schon im Bundesgebiet aufhält: Sprachnachweis der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe hierzu: Nr. 32.2.1 der Verwaltungsvorschriften (VwV) zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG))

Minderjährige Kinder müssen persönlich in der Visastelle vorsprechen!

In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen

Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.